



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

19. Jahrgang

Walsleben, 25. April 2020

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sorbeck-Frankendorf

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Erneute öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ der Gemeinde Temnitztal
- 2.2. Erneute öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ der Gemeinde Temnitztal
- 2.3. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 „Ambulantes Wohnen“ der Gemeinde Temnitzquell
- 2.4. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 11.03.2020
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 11.02.2020
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 17.02.2020
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 17.02.2020

1. Satzung

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 34 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) in der Sitzung am 17. Februar 2020 folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschlossen.

§ 1

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 12. Oktober 2015 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 19. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

Die Nr. 1 „Verleihung des Nutzungsrechtes“ der Anlage gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen auf dem Friedhof der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, im Ortsteil Frankendorf wird in folgenden Unterpunkten geändert und ergänzt:

1.4 Nutzung einer Urnengrabstelle
(Einzel- oder Doppelbelegung) 20 Jahre
Gebühr: 400,00 €

1.5 gestrichen.

In Nr. 2 „Verlängerung des Nutzungsrechtes“ der

Anlage gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen auf dem Friedhof der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, im Ortsteil Frankendorf wird der Unterpunkt 2.5 „Urnendoppelgrabstelle“ gestrichen.

Die Nr. 3 „sonstige Gebühren“ der Anlage gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen auf dem Friedhof der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, im Ortsteil Frankendorf wird in folgenden Unterpunkt geändert:
3.2 Zubettung einer Urne in eine belegte Einzel-/Doppelerd- bzw. Urnengrabstelle
(nur nach Ablauf der Nutzungsdauer/Ruhefrist gemäß § 7 der Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf).

§ 2

Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 27. Februar 2020

Thomas Kresse (Siegel)
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 17. Februar 2020 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der

Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 27. Februar 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

(Siegel)

2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Erneute öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ der Gemeinde Temnitztal

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Einschränkungen durch das Coronavirus SARS CoV-2 und COVID 19 erfolgt eine erneute Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Um den Auslegungszeitraum von einem Monat unter den gegebenen Bedingungen einzuhalten, wurde der Zeitraum der öffentlichen Auslegung verschoben und die Möglichkeiten der Einsichtnahme geändert.

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal mit Beschluss-Nr. 04/2020 in der öffentlichen Sitzung am 30.01.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ der Gemeinde Temnitztal (Stand Dezember 2019) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen sowie den Entwurf der Begründung (Stand Dezember 2019) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der historischen Ortslage von Wildberg und wird im Norden durch den Werdersteg begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 16 der Flur 5 der Gemarkung Wildberg sowie die Flurstücke 249, 250 teilweise, 251 und 252 der Flur 6, der Gemarkung Wildberg mit einer Gesamtfläche von ca. 1,76 ha. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die im Norden befindliche öffentliche gemeindeeigene Straße Werdersteg und die dort zukünftig Richtung Süden abzweigende neue öffentliche Verkehrsfläche der „Planstraße“.

Planungsziel ist die Schaffung von Bauland für die Errichtung von bis zu 15 Einfamilienhäusern, um der großen Nachfrage nach Wohnbauland in den Gemeinden des Amtes Temnitz zu entsprechen.

Gemäß § 13 b BauGB wird der Bebauungsplan nach den Regeln des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne vollständigen Umweltbericht aufgestellt. Ungeachtet dessen sind die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes zu beachten.

In der Begründung wird bezüglich der umweltbezogenen Belange Folgendes dargelegt: Beschreibung des Bestandes und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen	
Schutzgut Mensch	keine erhebliche Beeinträchtigung
Schutzgut Landschaftsbild	erhebliche Beeinträchtigung durch den Verlust der freien Wiesenfläche - Ausgleich durch plangebietsinternes Pflanzgebot

Schutzgut Pflanzen und Biotope	kein erheblicher Eingriff in die flächigen Biotope und den Biotopverbund; jedoch erheblicher Eingriff durch Verlust von 2 Altbäumen Minderungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der zulässigen Versiegelung • Erhaltungsgebote für die Einzelgehölze und Gehölzflächen Ausgleich durch Anpflanzgebot von 15 Bäumen in der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. in der öffentlichen Grünfläche
Schutzgut Tiere	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde mit folgendem Ergebnis erstellt: <ul style="list-style-type: none"> • anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen für die Rauchschnalbe durch Abriss Richterturm • Verlust von 8.500 qm Wiesenfläche als Nahrungsflächen für Vögel und Fledermäuse Folgende Maßnahmen sind erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • CEF-Maßnahme (Nisthilfen ersatzweise für die Gebirgsstelze) • Bauzeitenregelung ist zu beachten • Umwandlung von 4.250 qm Intensivacker in extensives Grünland als externe Maßnahme in der Gemarkung Wildberg, Flur 6 im Süden des Flurstückes Nr. 222 und damit in ca. 650 m Entfernung westlich des Eingriffsortes
Schutzgut Boden	Versiegelung durch geplante Bebauung ist als erheblicher Eingriff zu bewerten, jedoch kein Ausgleich notwendig, da Verfahrensführung nach § 13 a BauGB
Schutzgut Wasser	keine erhebliche Beeinträchtigung
Schutzgut Klima / Luft	Beeinträchtigung ist als erheblich zu bewerten Minderungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der zulässigen Versiegelung • Erhaltungsgebote für die Einzelgehölze und Gehölzflächen Ausgleich durch plangebietsinternes Pflanzgebot von 10 Bäumen
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit liegt vor (Bodendenkmal) Überwindung durch denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren möglich

Gemäß der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) ist die Amtsverwaltung des Amtes Temnitz bis auf Weiteres für Publikumsverkehr geschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ der Gemeinde Temnitztal einschließlich der Begründung kann in der Zeit vom Montag, dem 04. Mai 2020 bis Freitag, dem 05. Juni 2020 in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 033920

675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de eingesehen werden. Der Einlass in die Amtsverwaltung erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter den Internetadressen <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lageplan folgend.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ein Lageplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal ist nachfolgend dargestellt.

Walsleben, 31. März 2020

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



2.2. Erneute öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ der Gemeinde Temnitztal

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Einschränkungen durch das Coronavirus SARS CoV-2 und COVID 19 erfolgt eine erneute Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Um den Auslegungszeitraum von einem Monat unter den gegebenen Bedingungen einzuhalten, wurde der Zeitraum der öffentlichen Auslegung verschoben und die Möglichkeiten der Einsichtnahme geändert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat mit Beschluss-Nr. 02/2020 in der öffentlichen Sitzung am 30.01.2020 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ der Gemeinde Temnitztal (Stand Januar 2020) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Planzeichenerklärung und den textlichen

Festsetzungen (Teil B) beschlossen sowie den Entwurf der Begründung (Stand Januar 2020) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

gefasst. Die frühere Gemeinde Wildberg hat mit dem 1994 bis 1996 aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1 „Werdersteg“ Baulandflächen für Einfamilienhäuser im Ortsteil Wildberg geschaffen. Diese Baulandflächen befinden sich inzwischen auch allesamt in vorgesehener Nutzung. Es hat sich jedoch im Laufe der vergangenen Jahre herausgestellt, dass das Straßenflurstück 597, ehemals ein Teil des Straßenflurstückes 592, der Flur 6 der Gemarkung Wildberg als Verkehrsfläche nicht mehr benötigt wird, da die Gemeinde Temnitztal in dem Ortsteil Wildberg von dort aus keine Fortführung der Straße in ein weiteres Neubaugebiet plant. Somit bietet sich die Möglichkeit, diese Fläche in das angrenzende allgemeine Wohngebiet einzubeziehen. Da das Flurstück 597 für ein eigenständiges Baugrundstück zu schmal ist, soll es dem nördlich angrenzenden Flurstück 449 zugeordnet werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst mit einer Fläche von insgesamt ca. 1.526 qm in der Flur 6 der Gemarkung Wildberg die Flurstücke 449 und 450 sowie das Flurstück 597, ehemals Teil des Straßenflurstückes 592, das im Zuge der Planung in das allgemeine Wohngebiet integriert wird. Da diese sehr geringfügige Nutzungsänderung die Grundzüge der Planung nicht verändert, wird dieser Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich und das Flurstück 597 befindet sich nicht in einem Zustand, der Anlass zur Annahme gibt, dass hier Belange des besonderen Artenschutzes betroffen sind.

Gemäß der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) ist die Amtsverwaltung des Amtes Temnitz bis auf Weiteres für Publikumsverkehr geschlossen.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ in der Gemeinde Temnitztal einschließlich der Begründung kann in der Zeit vom Montag, dem 04. Mai 2020 bis Freitag, dem 05. Juni 2020 in der

Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de eingesehen werden. Der Einlass in die Amtsverwaltung erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter den Internetadressen <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

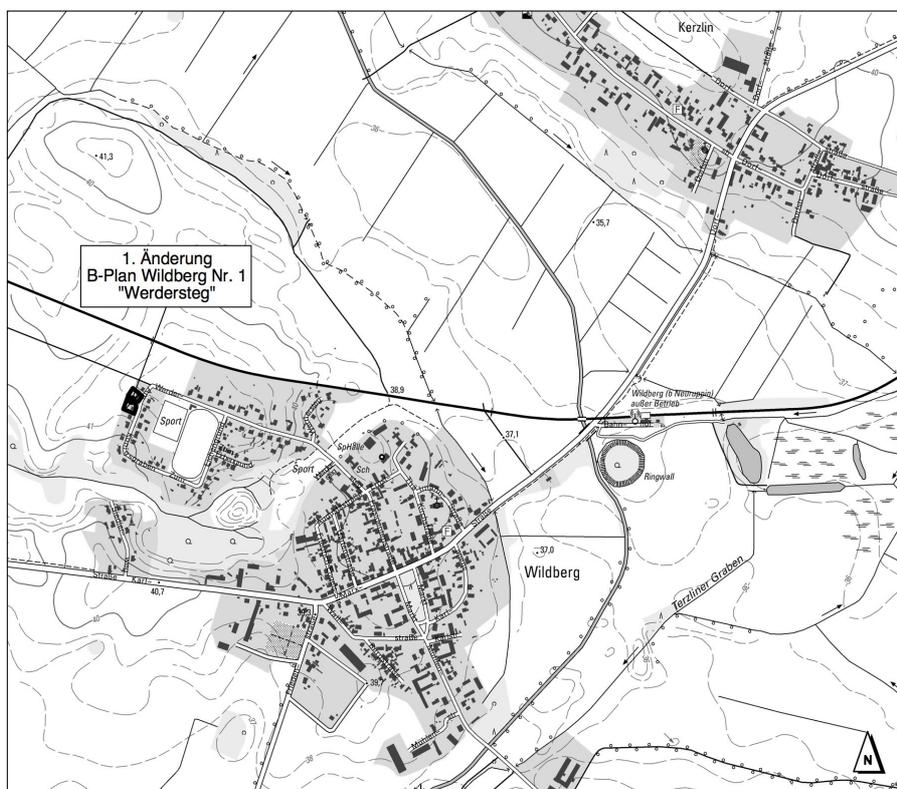
Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ein Lageplan des Geltungsbereiches zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal ist nachfolgend dargestellt.

Walsleben, 31. März 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan



2.3. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 „Ambulantes Wohnen“ der Gemeinde Temnitzquell

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Einschränkungen durch das Coronavirus SARS CoV-2 und COVID 19 haben sich die Möglichkeiten der Einsichtnahme zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB geändert. Mit dieser Bekanntmachung soll der Auslegungszeitraum von einem Monat unter den gegebenen Bedingungen eingehalten werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 „Ambulantes Wohnen“ sowie parallel dazu die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes künftig eine Wohnbaufläche darstellt, beschlossen. Mit dem Beschluss gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 24.03.2020 ist der Vorentwurf des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 „Ambulantes Wohnen“ der Gemeinde Temnitzquell (Stand März 2020) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht (Stand März 2020) gebilligt und bestimmt worden, die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden. Des Weiteren ist beschlossen worden, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 „Ambulantes Wohnen“ soll verbindliches Baurecht zur Realisierung einer Einrichtung für ambulant betreute Wohngemeinschaften für insgesamt bis zu 24 Bewohner, einschließlich der dazu erforderlicher Büro- und Gemeinschaftsräume, geschaffen werden. Betreut wird die Wohnanlage durch den in Neuruppin ansässigen Träger „MENSCH & MEHR GmbH“. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Netzeband nördlich der Dorfstraße auf dem gemeindeeigenen Flurstück 2/7 der Flur 5 der Gemarkung Netzeband (Dorfstraße 45) und hat eine Plangebietsgröße von ca. 0,42 ha. Aufgrund der erforderlichen Grundfläche von ca. 600 qm der Wohnanlage (ohne Außenterrassen) und der speziellen Zufahrtssituation ist das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 BauGB im

unbeplanten Innenbereich des Ortsteiles Netzeband (hier: Baulücke zwischen der Dorfstraße 44 (Pension Wolter) und der Freiwilligen Feuerwehr) nicht möglich. Deswegen schiebt sich das eigentliche Gebäude in Richtung Norden in den Außenbereich, wo die geplante Bebauung bisher nicht zulässig ist. Zur Realisierung des Projektes ist es daher erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es zudem erforderlich einen Umweltbericht mit Festlegungen der ökologischen Kompensationsmaßnahmen zu erstellen.

Gemäß der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) ist die Amtsverwaltung des Amtes Temnitz bis auf Weiteres für Publikumsverkehr geschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 „Ambulantes Wohnen“ der Gemeinde Temnitzquell einschließlich der Begründung kann in der Zeit vom Montag, dem 04. Mai 2020 bis Freitag, dem 05. Juni 2020 in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de eingesehen werden. Der Einlass in die Amtsverwaltung erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt.

Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter den Internetadressen <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht

Lageplan folgend.

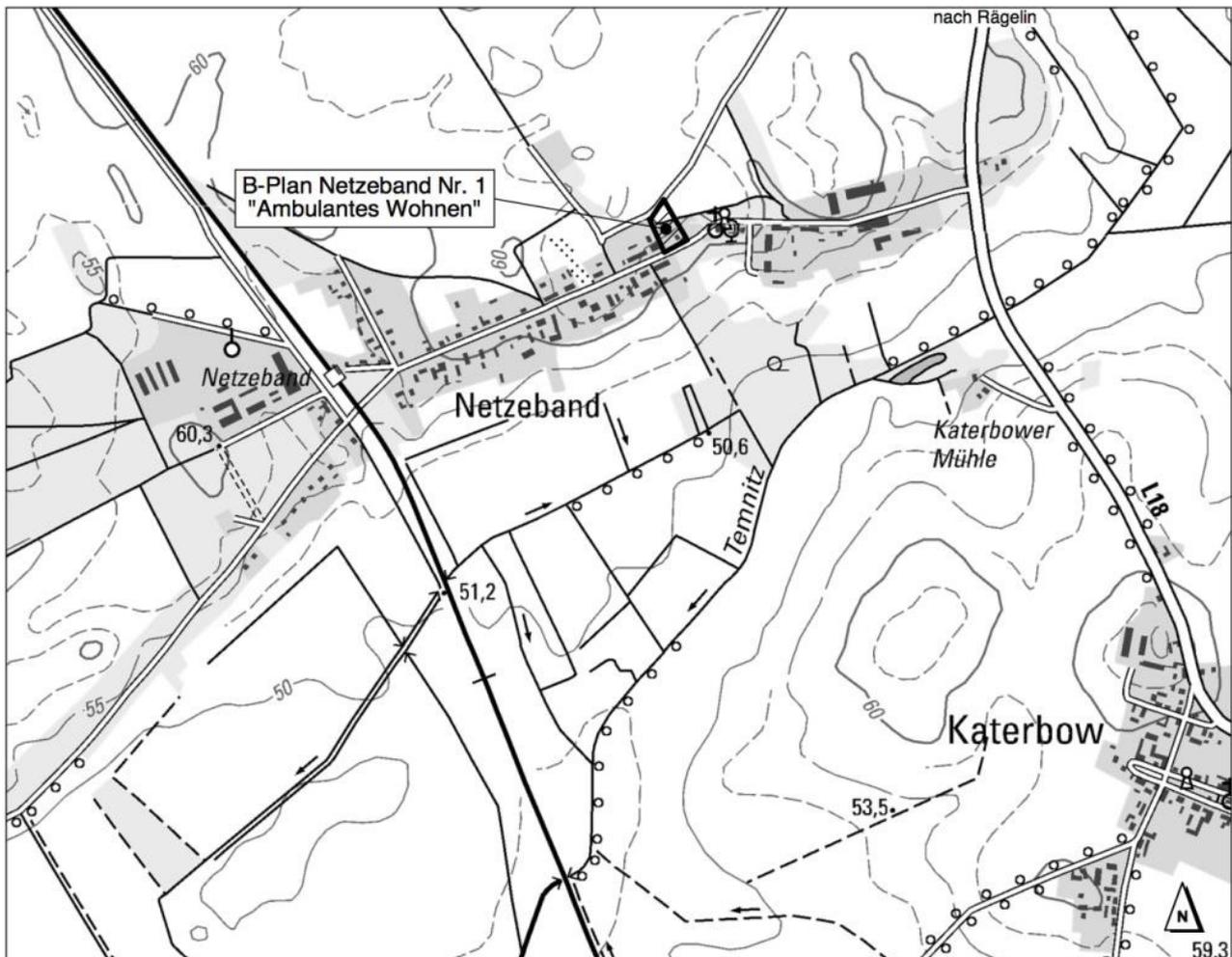
oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ein Lageplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 „Ambulantes Wohnen“ im Ortsteil Netzeband der Gemeinde Temnitzquell ist nachfolgend dargestellt.

Walsleben, 31. März 2020

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



2.4. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Einschränkungen durch das Coronavirus SARS CoV-2 und COVID 19 haben sich die Möglichkeiten der Einsichtnahme zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB geändert. Mit dieser Bekanntmachung soll der Auslegungszeitraum von einem Monat unter den gegebenen Bedingungen eingehalten werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.09.2019 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell beschlossen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Erstellung des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 „Ambulantes Wohnen“. Mit dem Beschluss gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

vom 24.03.2020 ist der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell (Stand März 2020) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht (Stand März 2020) gebilligt und bestimmt worden, die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der

Nachbargemeinden zu verwenden.

Des Weiteren ist beschlossen worden, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen. Das Änderungsgebiet befindet sich mittig im Ortsteil Netzeband nördlich der Dorfstraße und besitzt eine Flächengröße von ca. 0,62 ha. Im Norden grenzt es an das Wegeflurstück 8 der Flur 5 in der Gemarkung Netzeband und westlich an das Plangebiet an das Grundstück der Dorfstraße mit der Hausnummer 44. Südlich wird der Geltungsbereich durch den Straßenraum der Dorfstraße und den Kirchenvorplatz der Temnitzkirche begrenzt. Die Plangebietsgrenze im Osten orientiert sich im nördlichen Teil an der Grenze zwischen den Flurstücken 155 und 4 der Flur 5 in der Gemarkung Netzeband und wird dann spitz zulaufend in Richtung Osten entlang eines unbefestigten Feldweges fortgeführt bis auf Höhe der südlich liegenden Temnitzkirche. In der Flächennutzungsplanänderung wird die im Bereich des Plangebietes dargestellte gemischte Baufläche zukünftig zum größten Teil als Wohnbaufläche dargestellt und geringfügig um ca. 0,20 ha in Richtung Norden erweitert, so dass die zukünftige Wohnbaufläche 0,32 ha beträgt. Im Bereich der Feuerwehr wird die Mischbaufläche in Fläche für Gemeinbedarf geändert und nördlich der Feuerwehr wird anstelle der Mischbaufläche eine Waldfläche dargestellt. Die Änderung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung ist notwendig, da für die Bebauung vorgesehene Fläche eine betreute Wohnanlage „Ambulantes Wohnen“ entstehen soll.

Gemäß der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) ist die Amtsverwaltung des Amtes Temnitz bis auf Weiteres für Publikumsverkehr geschlossen.

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell einschließlich der Begründung kann in der Zeit vom Montag, dem 04. Mai 2020 bis Freitag, dem 05. Juni 2020 in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben ausschließlich nach telefonischer

Vereinbarung unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de eingesehen werden. Der Einlass in die Amtsverwaltung erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter den Internetadressen <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen

entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ein Lageplan des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Netzeband der Gemeinde Temnitzquell ist nachfolgend dargestellt.

Walsleben, 31. März 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan



3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 11. März 2020

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

01/2020 - Auftragsvergabe für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin, „Wilde Wiese“, An den Eichen 15 A, 16818 Märkisch Linden LOS 18: Sanitärinstallation

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin für das Los 18: Sanitärinstallation an das Unternehmen MF Moderne Feuerungstechnik Kyritz GmbH zu erteilen.

03/2020 - Auftragsvergabe für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin, „Wilde Wiese“, An den Eichen 15 A, 16818 Märkisch Linden, LOS 24: Bodenabfuhr bis einschließlich Z 2

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin „Wilde Wiese“ für das Los 24: Bodenabfuhr bis einschließlich Z2 an das Unternehmen Frank Albert Spedition Baustoffe GmbH & Co. KG zu erteilen.

04/2020 - Auftragsvergabe für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin, „Wilde Wiese“, An den Eichen 15 A, 16818 Märkisch Linden, LOS 15: Baufeinreinigungsarbeiten

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin „Wilde Wiese“ für das Los 15: Baufeinreinigungsarbeiten an das Unternehmen Richter Service Deutschland GmbH zu erteilen.

05/2020 - Auftragsvergabe für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin, „Wilde Wiese“, An den Eichen 15 A, 16818 Märkisch Linden, LOS 25: Trockenbauarbeiten-Deckendämmung

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin „Wilde Wiese“ für das Los 25: Trockenbauarbeiten-Deckendämmung an das

Unternehmen Trocken & Akustikbau Matthias Brade zu erteilen.

06/2020 - Auftragsvergabe für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin, „Wilde Wiese“, An den Eichen 15 A, 16818 Märkisch Linden, LOS 23: Ausstattungsgegenstände

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für den Neubau einer Kindertagesstätte in Kränzlin „Wilde Wiese“ für das Los 23: Ausstattungsgegenstände an das Unternehmen Handwerk Handels GmbH zu erteilen.

07/2020 - Auftragsvergabe für die Thomas-Müntzer-Grundschule in Walsleben – Tiefbauarbeiten: Inklusionsbedingter Mehraufwand; Schaffung barrierefreier Zuwegungen sowie Erneuerung des Zaunes

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Aufhebung der Vergabe: Tiefbauarbeiten - Inklusionsbedingter Mehraufwand / Schaffung barrierefreier Zuwegungen sowie Erneuerung des Zaunes, da die finanziellen Mittel durch den Haushalt 2020 nicht gedeckt werden können. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Förderung von LEADER-Vorhaben wird zurückgenommen. Die Fördermittel werden nicht in Anspruch genommen. Die anteiligen Planungsleistungen sind auszuzahlen.

08/2020 - Auftragsvergabe zur Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplans und der Risikoanalyse für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Auftrag zur Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplans und der Risikoanalyse aus 2008 an die Firma H. & S. Roy GbR aus Eisenhüttenstadt zu vergeben.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 11. Februar 2020

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

01/2020 - Planungsauftrag zum Abriss der Garagen und zur Errichtung von Kfz-Stellplätzen in Dabergotz, Bahnhofstraße 1 - 3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, Martin Richter den Planungsauftrag zum

Abriss der Garagen und der Errichtung von Kfz-Stellplätzen in Dabergotz, Bahnhofstraße 1 - 3 mit den Leistungsphasen 1 bis 8 sowie der örtlichen Bauüberwachung nach HOAI 2013 zu beauftragen.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 17. Februar 2020

- öffentlicher Teil der Sitzung -

01/2020 - Abwägungsbeschluss über Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden entsprechend der vorliegenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab und beschließt die 18-seitige Abwägung der Stellungnahmen (Stand Januar 2020) aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Gesamtheit als Schlussabwägung. In Konsequenz dieses Beschlusses muss die Planung

der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden nicht geändert werden.

02/2020 - Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt gemäß § 5 BauGB die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand Januar 2020) und billigt die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden die Genehmigung beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu beantragen und nach erteilter Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 17. Februar 2020

- öffentlicher Teil der Sitzung -

02/2020 - Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf stimmt der ersten Satzung zur

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zu.

03/2020 - Urnengemeinschaftsanlage - Reservierung für Ehepartner

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, auf der Urnen-

gemeinschaftsanlage in Frankendorf die Reservierungen von Eheleuten zu berücksichtigen und umzusetzen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

01/2020 - Nutzungsvereinbarung für die Herstellung einer Buswendeschleife in der Ortslage Frankendorf, Steinberger Straße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, einen Nutzungs-

vertrag für eine Teilfläche von ca. 180 m² des Flurstückes 418 und einer Teilfläche von ca. 50 m² des Flurstückes 416 der Flur 1 in der Gemarkung Frankendorf zur Herstellung einer Buswendeschleife zu schließen.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren. Es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.